



Betriebssatzung der Barlachstadt Güstrow für den Städtischen Abwasserbetrieb Güstrow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 20.02.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Abwasserbetriebes

- (1) Der Städtische Abwasserbetrieb wird als Eigenbetrieb der Barlachstadt Güstrow (im Folgenden: Stadt) entsprechend der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern geführt.
- (2) Zweck des Abwasserbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Stadt obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG). Neben den gesetzlich bestimmten Aufgaben zählen hierzu insbesondere die sich aus der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Barlachstadt Güstrow, der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz für Maßnahmen an den Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Güstrow (Anschlussbeitragssatzung) sowie aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Barlachstadt Güstrow festgelegten Aufgaben.
- (3) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Barlachstadt Güstrow durch das Sammeln, Fortleiten und die Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser und von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Schlämmen aus Kleinkläranlagen. Daneben gehört auch das Schaffen der notwendigen technischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung. Gegenstand ist weiterhin die Veranlagung und Erhebung von Gebühren nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Barlachstadt Güstrow sowie die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz für Maßnahmen an den Abwasserbeseitigungsanlagen entsprechend der Regelungen der Anschlussbeitragssatzung der Barlachstadt Güstrow.

§ 2 Bezeichnung des Abwasserbetriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Städtischer Abwasserbetrieb Güstrow“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Aufgaben der Betriebsleitung werden von der Geschäftsführung der Stadtwerke Güstrow GmbH allein wahrgenommen. Die Einzelheiten der Betriebsführung werden in einem Betriebsführungsvertrag näher geregelt.
- (2) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Betriebsausschusses sowie der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow und hat über die Erfolge bzw. Fortschritte der Beschlüsse regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Betriebsausschuss und die Stadtvertretung sind der Betriebsleitung in Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes weisungsbefugt. Die Vorschriften über die Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen gemäß § 71 KV M-V bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 2, 3 und 4. Die Einschränkungen des Betriebsführungsvertrages sind dabei zu wahren.
- (5) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere:
 1. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Gebührenüberprüfung,
 2. der Personaleinsatz,
 3. der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien,
 4. die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sowie Ersatz und Erweiterungsinvestitionen,
 5. der Abschluss von Werkverträgen,
 6. die Leitung des Rechnungswesens,
 7. die termingerechte Vorbereitung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
 8. das Erstellen von Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes für den Bürgermeister und für den Betriebsausschuss,
 9. das Erstellen geforderter Betriebsstatistiken und -analysen,
 10. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 11. die rechtzeitige Information des Bürgermeisters über alle Maßnahmen, die die Haushaltswirtschaft der Gemeinde berühren.
- (6) Die nach den jeweils gültigen Satzungen zu erhebenden Gebühren und Beiträge werden durch Gebühren- und Beitragsbescheide festgesetzt. Die Geschäftsführung der Stadtwerke

Güstrow GmbH wirkt als Betriebsleitung bei der Gebühren- und Beitragsfestsetzung im Namen und im Auftrag der Stadt mit. Das Nähere regelt der Betriebsführungsvertrag.

- (7) Im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse vertritt die Betriebsleitung die Stadt in Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, obliegt die Vertretung zwei Mitgliedern gemeinschaftlich. Die Betriebsleitung kann einzelne Bedienstete der Stadtwerke Güstrow GmbH für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung entscheidet in allen Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow, die ihr durch die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung zugewiesen sind.
- (2) Die Stadtvertretung trifft Entscheidungen oberhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 2, 3 und 5 dieser Satzung.
- (3) Ausschließlich entscheidet sie über:
1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Städtischen Abwasserbetriebes;
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung;
 3. die Festsetzung der Abwassergebühren und -beiträge;
 4. die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 5. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Städtischen Abwasserbetrieb Güstrow;
 6. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Städtischen Abwasserbetrieb Güstrow oder des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow an die Stadt und
 7. das Abwasserbeseitigungskonzept für die Barlachstadt Güstrow.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss setzt sich gemäß § 7 der Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow aus sieben Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sieben weitere sieben Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Betriebsausschussmitglieder.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren des Städtischen Abwasserbetriebes ab einem geschätzten Auftragswert (Nettowerte) bei
1. Bauleistungen von über 500.000,00 Euro bis 1.000.000,00 Euro,

2. Liefer- und Dienstleistungen von über 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro und bei
3. Freiberuflichen Dienstleistungen von über 125.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro.

(3) Der Betriebsausschuss trifft die Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 1 KV M-V (Bruttowerte):

1. im Rahmen von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KV M-V bei Verträgen im Sinne von § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro der Leistungsrate,
2. im Rahmen von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 KV M-V bei über- und außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro je Ausgabenfall, bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 20 % bis 30 % des entsprechenden Planansatzes, jedoch nicht mehr als 100.000,00 Euro je Aufwendungsfall, dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
3. im Rahmen von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro
 - a. Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen bzw. grundstückgleichen Rechten sowie der Bestellung von grundstücksgleichen Rechten,
 - b. Erwerb von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten
 - c. unentgeltliche Übertragung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten,
 - d. Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten,
 - e. Erlass von Forderungen und anderen Rechten,
 - f. Erwerb von Forderungen und anderen Rechten.
4. im Rahmen von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 KV M-V
 - a. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht über 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro
 - b. Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 52 KV M-V im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu einer Wertgrenze von 2.500.000,00 Euro,

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Einleitung von gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren, soweit eine Wertgrenze von 100.000,00 Euro überschritten wird, sowie über deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder durch den Abschluss eines Vergleiches.

- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet über eine Erhöhung des Betriebsführungsentgeltes von mehr als 6 % bis 10 % über dem vorangegangenen Drei-Jahreszeitraum gemäß § 13 des Betriebsführungsvertrages.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung im Rahmen des Betriebsführungsvertrages Weisungen erteilen.
- (2) Der Bürgermeister ist zuständig für die Erteilung von Zustimmungen zu Neueinstellungen von denjenigen Arbeitskräften, die direkt und ausschließlich für Tätigkeiten im Rahmen der Betriebsführung des Städtischen Abwasserbetriebs eingestellt werden sollen (direkt zuzuordnendes Personal).
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Städtischen Abwasserbetriebes abzeichnet.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so ist die Entscheidung des Betriebsausschusses herbeizuführen.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister regelmäßig über die Tätigkeiten für den Städtischen Abwasserbetrieb Bericht zu erstatten. Darüber hinaus sind auf Verlangen des Bürgermeisters auch weitere Berichterstattungen einzureichen.

§ 7 Vertretung des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow

- (1) Soweit der Eigenbetrieb durch die Geschäftsführung der Stadtwerke Güstrow GmbH vertreten wird, unterzeichnen die Vertretungsberechtigten unter dem Kopfbogen:

„Städtischer Abwasserbetrieb Güstrow

Stadtwerke Güstrow GmbH als Betriebsführer“

mit ihrem Namen.

- (2) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister sowie von einem Mitglied der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel zu versehen. Erklärungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bzw. von 5.000,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen (jedoch in der Gesamtsumme der

Leistungsraten nicht mehr als 50.000,00 Euro) können von einem Mitglied der Betriebsleitung oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform oder in elektronischer Form ausgefertigt werden.

§ 8 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Berichtswesen

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den nach den Vorschriften der EigVO M-V aufzustellenden Wirtschaftsplan mit dazugehöriger Beschlussvorlage bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres dem Bürgermeister vorzulegen.
- (3) Einzelne Investitionen bis zu 30.000,00 Euro gelten dabei als Investitionen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung gemäß § 25 Abs. 4 EigVO M-V.
- (4) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist gemäß § 18 Abs. 2 EigVO M-V aufzustellen, wenn:
 - a. sich zeigt, dass ein Jahresfehlbetrag von mindestens 3 % der Gesamtaufwendungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener Jahresfehlbetrag sich um mehr als 500.000,00 Euro erhöhen wird,
 - b. sich zeigt, dass der Saldo aus Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit um mehr als 500.000,00 Euro nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich um mehr als 500.000,00 Euro erhöhen wird,
 - c. im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen getätigt werden sollen oder müssen, wenn sie im Einzelfall größer sind als 3 % der gesamten Aufwendungen des Erfolgsplans bzw. 3 % der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzplanes übersteigen. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen.,
 - d. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen von mehr als 100.000,00 Euro geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen um mehr als 100.000,00 Euro erhöhen werden.

Der Nachtragswirtschaftsplan mit entsprechender Beschlussvorlage ist spätestens 11 Wochen vor geplanter Beschlussfassung in der Stadtvertretung dem Bürgermeister vorzulegen.

- (5) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes gelten die Bestimmungen der EigVO M-V und des Kommunalprüfungsgesetzes. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Die Stadtvertretung beschließt spätestens in ihrer letzten Sitzung des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung hat den Prüfbericht des Jahresabschlusses mit

dazugehörigen Beschlussvorlagen spätestens 11 Wochen vor der Stadtvertreterversammlung, in welche diese beschlossen werden sollen, beim Bürgermeister einzureichen.

- (6) Die Regelungen aus den Beteiligungsrichtlinien gelten für den Städtischen Abwasserbetrieb als Eigenbetrieb der Barlachstadt Güstrow in den gleichen Maßen wie für die Beteiligungsgesellschaften.
- (7) Für die ortsüblichen Bekanntmachungen gilt die Hauptsatzung der Stadt und § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes.

§ 9 Vermögen des Eigenbetriebes

Es wird kein Stammkapital festgesetzt.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Betriebsatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Güstrow, 25.02.2025

Schuldt
Bürgermeister



Dienstsigel

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Barlachstadt Güstrow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Güstrow, 25.02.2025

Schuldt
Bürgermeister



Dienstsigel